

Geschäftsverzeichnismrn. 4380 und 4384
Urteil Nr. 153/2008 vom 6. November 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, erhoben von Robert Hulpio und anderen und von Walter Tack und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden E. De Groot, dem Vorsitzenden M. Melchior und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters E. De Groot,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 13. und 15. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 14. und 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe): Robert Hulpio, Rudi Sacreas, Ivo Van Caelenberge, Gerry Van Gheem und Christiaan Vennekens, die in 1080 Brüssel, François Sebrechtslaan 61, Domizil erwählt haben, und Walter Tack, wohnhaft in 2840 Reet, Eikenstraat 131, Willy Wilsens, wohnhaft in 2100 Antwerpen-Deurne, Jaak van Rillaerlaan 42/2, und Mathieu Van Grimbergen, wohnhaft in 3680 Maaseik, Akkerstraat 69.

Diese unter den Nummern 4380 und 4384 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4384 haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat in der Rechtssache Nr. 4384 auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2008

- erschienen

. RA P. Crispyn, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4380,

. RA in C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4384,

. RA L. Schellekens, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe).

Der angefochtene Artikel lautet:

« In den Königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste wird ein Artikel XII.VII.16*sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16*sexies*. Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingesetzt worden sind, werden nach Ablauf des dritten Jahres, in dem diese Funktion ausgeübt wird, und, sofern sie eine günstige Bewertung erhalten haben, in diesen Dienstgrad ernannt. ’ ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen in Abrede, da die klagenden Parteien, die eingesetzte Polizeikommissare und eingesetzte Polizeihauptinspektoren seien, kein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung hätten, die ihnen nicht den von ihnen erwarteten Vorteil bieten werde, weil diese Bestimmung ausschließlich auf eingesetzte Hauptkommissare Anwendung finde. Außerdem wünschten die klagenden Parteien beim Hof zu erreichen, dass dieser sich im Rahmen von Nichtigkeitsklagen über eine Lücke in der Gesetzgebung äußere, wozu der Hof nicht befugt sei.

B.3. Die angefochtene Bestimmung führt ein vereinfachtes Ernennungsverfahren ein für eine Kategorie von Personalmitgliedern der vereinheitlichten Polizei, nämlich die eingesetzten

Polizeihauptkommissare, unter Ausschluss der eingesetzten Polizeikommissare und der eingesetzten Polizeihauptinspektoren, wie die klagenden Parteien.

Wenn die Kategorien, die durch den Hof miteinander verglichen werden sollen, ausreichend vergleichbar sind, was bei der Beurteilung der Klagegründe zu prüfen ist, entzieht der Umstand, dass die etwaige Nichtigerklärung einer solchen Maßnahme der klagenden Partei nicht automatisch den von ihr erhofften Vorteil bietet, ihr nicht das Interesse, die Vereinbarkeit des einer anderen Kategorie von Personen gewährten Vorteils mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzufechten. Infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung würden die klagenden Parteien nämlich wieder eine Chance erhalten, dass der Gesetzgeber eine für sie günstige Bestimmung annehmen würde.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit des ersten Teils des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4380 in Abrede, weil darin nicht ausreichend dargelegt werde, worin der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit bestehen würde.

B.5. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagenden Parteien erläutern nicht ausreichend, worin der Behandlungsunterschied von - im Übrigen nicht näher beschriebenen - Kategorien von Personen bestehen würde.

Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4380 ist unzulässig.

B.6. In den Vorarbeiten wurde die Maßnahme wie folgt erläutert:

«Dieser Artikel betrifft die zusätzlichen Inwertsetzungen der eingesetzten Hauptkommissare, die Inhaber der proportional zugeteilten Funktionen mit Weisungsbefugnis im Übergangsrecht sind.

Die betreffenden Personen wurden in dieser Funktion bereits am 1. April 2001 gemäß dem ministeriellen Erlass vom 16. Januar 2001 über die erste Benennung in Funktionen mit Weisungsbefugnis ernannt. In diesem Rahmen wurden die betreffenden Personen außerdem bereits nach ihren beruflichen Fertigkeiten und ihrem Potenzial zur Ausübung der Funktion als Hauptkommissar bewertet. Daher ist es logisch, dass sie nicht mehr zu dem Kontingent gehören, da sie bereits jetzt eine effektive Stelle besetzen.

Den anderen Kommissaren entsteht dadurch kein Nachteil. Die durch die eingesetzten Hauptkommissare besetzten Ämter können ihnen ohnehin nicht zugeteilt werden. Wenn ein Eingesetzter sich später für die Mobilität entscheidet, wird sein Amt als Hauptkommissar frei, unter anderem für diejenigen, die das Direktionsbrevet erhalten haben und es über die Mobilität in Wert setzen können.

Es ist Ausdruck der Fairness und Kohärenz, die Betroffenen, die bereits seit mehreren Jahren diese Funktion ordnungsgemäß ausüben, gemeinsam und unter den gleichen Bedingungen zu ernennen wie die betreffenden eingesetzten Hauptkommissare im Sinne der Artikel 43 und 44 (Verbindungsoffiziere und eingesetzte Hauptkommissare *en régime*) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/003, SS. 1-2).

B.7. Die angefochtene Bestimmung unterscheidet zwischen den eingesetzten Hauptkommissaren, die den Vorteil einer automatischen Ernennung in den Dienstgrad ihrer Einsetzung nach drei Jahren der Amtsausübung und dem Erhalt einer günstigen Bewertung genießen, und den anderen Kategorien von Eingesetzten innerhalb der vereinheitlichten Polizei, nämlich den eingesetzten Kommissaren und den eingesetzten Hauptinspektoren. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, reicht der Umstand, dass die eingesetzten Hauptkommissare eine Ernennung innerhalb desselben Kadern, nämlich desjenigen der Offiziere, erhalten, während eine etwaige Ernennung der eingesetzten Kommissare und der eingesetzten Hauptinspektoren zu einem Aufstieg im Kader führen würde, nämlich zum Offizierskader beziehungsweise zum Kader des Personals im mittleren Dienst, nicht aus, um zu schlussfolgern, dass die in diesem Fall zu vergleichenden Kategorien von Personalmitgliedern der vereinheitlichten Polizei nicht miteinander vergleichbar wären. Unter Berücksichtigung der Maßnahme, nämlich die Inwertsetzung von Personalmitgliedern in ihrem Dienstgrad der Einsetzung durch vereinfachte Ernennungsbedingungen im Rahmen einer Übergangsregelung, muss der Hof prüfen, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied zwischen Eingesetzten gerechtfertigt ist.

B.8. Die angefochtene Maßnahme beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Dienstgrad, in den der Betroffene eingesetzt wurde.

Die in den Vorarbeiten angeführten Ziele der angefochtenen Maßnahme - nämlich Fairness und Kohärenz der Ernennungsmöglichkeiten bis zum Dienstgrad eines Hauptkommissars und Vermeidung einer ungleichen Situation zwischen einerseits den eingesetzten Hauptkommissaren über die proportionale Verteilung und andererseits den eingesetzten Hauptkommissaren infolge Mobilität, den Verbindungsoffizieren und den Kommissaren erster Klasse - rechtfertigen den Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von eingesetzten Personalmitgliedern, nämlich einerseits den eingesetzten Hauptkommissaren und andererseits den eingesetzten Kommissaren oder eingesetzten Hauptinspektoren. Es handelt sich nämlich um eine spezifische, ausschließlich für die Kategorie der Hauptkommissare geltende Zielsetzung, die der begrenzten Möglichkeit der Beförderung innerhalb des Kaders sowohl bei der grundlegenden Regelung als auch bei der Übergangsregelung im Vergleich zu den größeren Möglichkeiten entspricht, die, wenn auch unter Einhaltung der notwendigen Fristen, den eingesetzten Kommissaren und den eingesetzten Hauptinspektoren zugänglich sind. Da die angefochtene Maßnahme innerhalb desselben Kaders der ernannten Offiziere auf alle Eingesetzten im gleichen Dienstgrad anwendbar ist und da eine identische Maßnahme für die Eingesetzten in den Dienstgraden eines Kommissars und eines Hauptinspektors angesichts ihrer größeren Anzahl zu einer ungerechtfertigten Erweiterung der betreffenden Kader führen würde, ist die angefochtene Maßnahme objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4380 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4384 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2008.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot